

LEITFADEN

für die Bewerbung von Leistungsstipendien

Leistungsstipendien für Studierende dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Studierende haben für jedes Studienjahr die Möglichkeit, sich während der Bewerbungsfrist für ein Leistungsstipendium zu bewerben. Welche Bewerbungsvoraussetzungen für die Zuerkennung des Leistungsstipendiums erfüllt werden müssen sowie genaue Informationen zur Bewerbung selbst können der jährlichen Ausschreibung von Leistungsstipendien entnommen werden. Die Ausschreibung wird im Mitteilungsblatt der WU veröffentlicht und ist auch unter <http://www.wu.ac.at/lehre> zu finden.

Dieser Leitfaden dient dazu, allfällige Unklarheiten der Ausschreibungsbedingungen auszuräumen und Erleichterungen bei der Bewerbung zu schaffen.

INLÄNDERGLEICHSTELLUNG (§ 4 StudFG)

Grundsätzlich können sich für ein Leistungsstipendium österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bewerben. § 4 StudFG ermöglicht allerdings auch fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen den Zugang zu einem Leistungsstipendium, wenn sie die in dieser Bestimmung geregelten Voraussetzungen der Gleichstellung erfüllen und nachweisen.

1. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EWR-Mitgliedstaaten (EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen)

Die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes allein vermittelt einer Studierenden bzw. einem Studierenden noch keinen Zugang zu einem Leistungsstipendium. Folgende vier Personengruppen aus diesen Staaten sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern allerdings gleichgestellt:

- Kinder von Wanderarbeitnehmerinnen oder Wanderarbeitnehmern
- Wanderarbeitnehmerinnen bzw. Wanderarbeitnehmer, sofern sie vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig waren und nicht zu Studienzwecken nach Österreich gekommen sind; das Studium muss sich als weiterführende Ausbildung klassifizieren lassen, es muss also ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Beschäftigungsverhältnis und Gegenstand der Ausbildung bestehen
- Personen, die gesellschaftlich bzw. ins staatliche Bildungssystem integriert sind (etwa bei mehrjährigem Schulbesuch und Erwerb der Hochschulreife in Österreich)
- Personen, die mindestens fünf Jahre in Österreich gelebt haben

2. Drittstaatsangehörige

Als weitere gleichgestellte Gruppe gelten Drittstaatsangehörige, das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Staates, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört. Diese Personen sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (nach fünfjährigem Aufenthalt in Österreich).

3. Staatenlose

Staatenlose müssen nachweisen, dass sie vor der Aufnahme des Studiums gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

4. Flüchtlinge

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt.

Wie wird der Nachweis der Inländergleichstellung erbracht?

Fremde Staatsangehörige und Staatenlose müssen einen individuellen Nachweis über die Inländergleichstellung im Sinne des § 4 StudFG erbringen. Beispielsweise kann der Nachweis durch Meldezettel und Versicherungsdatenauszug der Gebietskrankenkasse bzw. Nachweis vom Finanzamt erfolgen.

EAHHAUNG DER ANSPRUCHSDAUER (§ 18 StudFG)

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium oder den Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn Studierende in einem Studium den ersten Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Überdies kann die Anspruchsdauer verlängert werden, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung vorliegen (siehe dazu unten).

Wie viele Semester sind zulässig, damit die Einhaltung der Anspruchsdauer gewährleistet ist?

1. Studienpläne gemäß UniStG:

Diplomstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften – Studienplanversionen 02/03:

1. Studienabschnitt: 2 Semester plus 1
2. Studienabschnitt: Wirtschaftspädagogik: 7 Semester plus 1,
alle anderen Studien: 6 Semester plus 1

Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik – Studienplanversionen 02/03:

6 Semester plus 1

Masterstudium Wirtschaftsinformatik – Studienplanversionen 02/03:

3 Semester plus 1

Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – Studienplanversion 01:

4 Semester plus 1

2. Studienpläne gemäß Universitätsgesetz 2002:

Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Wirtschaftsrecht – Studienplanversion 06:

1. Studienabschnitt: 2 Semester plus 1

2. Studienabschnitt: 4 Semester plus 1

Masterstudien – Studienplanversion 07:

Wirtschaftspädagogik: 5 Semester plus 1

Wirtschaftsrecht: 4 Semester plus 1

Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – Studienplanversion 07:

6 Semester plus 1

Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht:

4 Semester plus 1

Betriebswirtschaftliches PhD-Studium:

1. Studienabschnitt: 4 Semester plus 1

2. Studienabschnitt: 4 Semester plus 1

Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend berücksichtigt.

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN (§ 19 StudFG)

Die Anspruchsdauer wird verlängert, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

Was sind wichtige Gründe?

1. Krankheit der bzw. des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende bzw. den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Um wie viele Semester wird die Anspruchsdauer verlängert?

1. Bei Schwangerschaft um ein Semester,
2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres, zu der eine Studierende bzw. ein Studierender während ihres bzw. seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,
3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um zwei Semester,
4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt zwar die Verlängerung der Anspruchsdauer, der Nachweis eines günstigen Studienerfolges ist aber jedenfalls zu erbringen.

Ein Doppelstudium und Berufstätigkeit neben dem Studium gelten nicht als wichtige Gründe, die zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen.

MINDESTANFORDERUNG AN STUDIENLEISTUNGEN

Die Mindestanforderung an Studienleistungen für ein Leistungsstipendium ist in der Ausschreibung festgelegt. Je nach Studium sind unterschiedliche Mindestanforderungen an Studienleistungen zu erfüllen. Für die Berechnung des Notendurchschnitts werden sämtliche für das Studium maßgebliche Studienleistungen herangezogen, die im Studienjahr 2008/09 (1. Oktober 2008 bis 30. September 2009) erbracht wurden bzw. werden und am Erfolgsnachweis der WU bis spätestens 31. Oktober 2009 aufscheinen. Das bedeutet, dass auch Studienleistungen, die über die Mindestanforderung hinausgehen, in die Berechnung des geforderten Notendurchschnitts miteinbezogen werden.

BEANTWORTUNG HÄUFIG GESTELLTER FRAGEN

Kann ich mich bei einem Termin gleichzeitig für mehrere Studien an der WU um ein Leistungsstipendium bewerben?

Nein, es ist nur die Bewerbung für ein Studium möglich.

Werden auch Leistungen, die aufgrund einer Anerkennung in einem Studium aufscheinen, im Rahmen eines Leistungsstipendiums berücksichtigt?

Ja, wenn die Leistung/en im Studienjahr, für welches ausgeschrieben wird, erbracht wurde/n.

Wie werden Leistungen bewertet, die keinem Studienplanpunkt entsprechen?

Grundsätzlich werden solche Leistungen (z.B. Bridging Courses, Vorlesungen) nicht berücksichtigt und zählen daher nicht zur Mindestanforderung an Studienleistungen. Lediglich in den Studien der Studienplanversionen 02/03 werden auch Leistungen bewertet, die keinem Studienplanpunkt entsprechen, da diese als freie Wahlfächer verwendet werden können.

Wie wird die Diplomarbeit bewertet?

Eine Diplomarbeit und deren Beurteilung werden im Rahmen des Leistungsstipendiums nicht bewertet.

Werden negative Leistungen auch für die Berechnung des Notendurchschnitts herangezogen?

Nein, negative Beurteilungen fließen nicht in die Berechnung ein.

Wie berechnet man den Notendurchschnitt für das Leistungsstipendium?

Studien gemäß UniStG (z.B. Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre):

Der Notendurchschnitt wird ermittelt, indem die Note jeder einzelnen Studienleistung mit der Semesterstundenanzahl multipliziert wird, die so ermittelten Werte sämtlicher Studienleistungen addiert werden und das Ergebnis der Addition durch die Summe der Semesterstunden der Studienleistungen dividiert wird.

Studien gemäß Universitätsgesetz 2002 (z.B. Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften):

Der Notendurchschnitt wird ermittelt, indem die Note jeder einzelnen Studienleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten multipliziert wird, die so ermittelten Werte sämtlicher Studienleistungen addiert werden und das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Studienleistungen dividiert wird.